



Entsendungen ins Ausland

Auch nach dem am 24. Dezember 2020 zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgehandelten Entwurf eines Handels- und Kooperationsabkommens ist noch unklar, wie es mit Entsendungen nach Großbritannien ab 1. Januar 2021 weitergeht. Bei Entsendungen innerhalb der EU gibt es dagegen Fortschritte: Das elektronische A1-Verfahren wird weiter ausgebaut und um neue Personengruppen zum 1. Januar 2021 erweitert.

Brexit

Das Vereinigte Königreich – Großbritannien (England, Wales, Schottland) und Nordirland – ist seit dem 1. Februar 2020 nicht mehr Mitglied der EU. Im Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich war eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart, in der die EU-Verordnungen zur Koordination der Sozialversicherungssysteme weiter Anwendung fanden. A1-Bescheinigungen konnten deshalb bis zum 31. Dezember 2020 ausgestellt werden.

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten sich am 24. Dezember 2020 auf ein Handels- und Kooperationsabkommen (Partnerschaftsvertrag) für die zukünftigen Beziehungen einigen, das Regelungen für den Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit enthält, die im Wesentlichen den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 entsprechen.

Dieses Abkommen kann zunächst vorläufig für Situationen Anwendung finden, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen und vorher keinerlei grenzüberschreitenden Bezug zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich hatten. Bis spätestens Ende Februar 2021 muss dann noch das Europäische Parlament seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilen.

Übergangsregeln für Entsandte (Austrittsabkommen)

Besondere Regelungen sind für Entsandte getroffen worden, deren Entsendung vor dem Ende des Übergangszeitraums begonnen hat, wenn die Verhältnisse unverändert andauern.

Unter der Voraussetzung des unveränderten Andauerns der Verhältnisse gelten die bisherigen Bestimmungen auch über den 31. Dezember 2020 hinaus.

Wer also am 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich erwerbstätig ist und für den deutsches Recht gilt, für den bleibt auch über den 31. Dezember 2020 hinaus dieses Recht bestehen, solange er sich ununterbrochen in dieser Situation befindet.

Bei einer Entsendung in das Vereinigte Königreich, die spätestens am 31. Dezember 2020 beginnt, kann eine A1-Bescheinigung für maximal 24 Monate ausgestellt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Der Fall: Ein Ingenieur wird von seinem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Juli 2021 nach London entsandt. Der Arbeitgeber beantragt am 20. November 2020 eine A1-Bescheinigung.

Die Lösung: Die A1-Bescheinigung kann für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Juli 2021 ausgestellt werden.

Eine Ausnahme bilden britische Staatsangehörige, die über den 31. Dezember 2020 hinaus in Deutschland wohnen, sowie Unionsbürger, die über den 31. Dezember 2020 hinaus im Vereinigten Königreich wohnen. Beide Personengruppen werden auch bei einer Entsendung nach dem 31. Dezember 2020 vom Austrittsabkommen erfasst.

Beispiel:

Der Fall: Tom Taylor, britischer Staatsbürger, Wohnort in Deutschland seit 2017, wird von seinem deutschen Arbeitgeber vom 15. März 2021 bis 31. August 2021 nach Liverpool entsandt. Der Arbeitgeber beantragt am 1. März 2021 eine A1-Bescheinigung.

Die Lösung: Die A1-Bescheinigung kann für den Zeitraum vom 15. März 2021 bis zum 31. August 2021 ausgestellt werden. Die Regelungen der einschlägigen EG-Verordnungen sind anwendbar, da es sich um eine Person mit britischer Staatsangehörigkeit handelt, die über den 31. Dezember 2020 hinaus in Deutschland wohnt. Deshalb gilt in diesem Ausnahmefall weiterhin deutsches Recht.

Handels- und Kooperationsabkommen (Neufälle)

Bei „Neufällen“, in denen vor dem 1. Januar kein grenzüberschreitender Bezug zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich vorliegt, sind die Regelungen des Handels- und Kooperationsabkommens anzuwenden.

Im Rahmen dieses Abkommens gelten für Personen, die ab dem 1. Januar 2021 ins Vereinigte Königreich entsandt werden, die bisherigen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiter, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Entsendung von einem Arbeitgeber mit einer nennenswerten Geschäftstätigkeit im Entsendestaat,
- voraussichtliche Dauer der Entsendung nicht über 24 Monate und
- keine Ablösung einer zuvor entsandten Person.

Zum Nachweis einer Entsendung im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens wird während eines Übergangszeitraums zunächst weiterhin eine A1-Bescheinigung ausgestellt. Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 ist weiterhin anwendbar.

Beispiel:

Der Fall: Karl Meyer, der vor dem 1. Januar 2021 in keiner grenzüberschreitenden Situation zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland war, wird von seinem in Hannover ansässigen Arbeitgeber vom 1. Februar 2021 bis 18. Juni 2021 nach Großbritannien entsandt.

Die Lösung: Für die Dauer der Entsendung gelten für Herrn Meyer die vom Abkommen erfassten deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Die Krankenkasse von Herrn Meyer stellt eine A1-Bescheinigung aus.

Tipp: Informationen zu den Rechtsvorschriften bei der Entsendung in Drittstaaten finden Sie in der AOK-Fachbrochure [Entsendungen und Saisonkräfte](#) und im [Arbeitgeberportal](#).

Elektronisches A1-Verfahren

Arbeitgeber müssen für vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), in einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in die Schweiz entsandten Beschäftigten, für den die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weitergelten, eine A1-Bescheinigung beantragen. Dies geschieht durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer Ausfüllhilfe.

Das gilt ab 1. Januar 2021 auch für:

- Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes
- in der Seefahrt beschäftigte Personen
- Mehrfachbeschäftigte, die in Deutschland wohnen, ausschließlich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben
- Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen

Für alle genannten Personenkreise ist die elektronische Antragstellung ab 1. Januar 2021 verpflichtend. Die Rückmeldungen der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) zu Anträgen auf Ausnahmevereinbarungen erfolgen ab 1. Januar 2021 ebenfalls elektronisch. Ausnahmen, für die bisher noch papiergebundene Anträge oder Bescheinigungen vorgesehen waren, gibt es nicht mehr.

Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst waren vom elektronischen A1-Verfahren bisher nicht ausdrücklich erfasst. Ab dem 1. Januar 2021 sind auch Arbeitgeber der öffentlichen Hand verpflichtet, das elektronische A1-Antrags- und -Bescheinigungsverfahren zu nutzen. Den Antrag stellt der Dienstherr.

Der neu geschaffene und speziell auf den Personenkreis der Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst zugeschnittene Datensatz „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ enthält Angaben seitens der öffentlichen Arbeitgeber zum Fortbestehen des Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses während der Auslandstätigkeit.

Unter die Regelung fallen Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und sonstige Beschäftigte der öffentlichen Hand. Dies sind Beamte sowie Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden, sofern für sie unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben. Die Regelung gilt auch für Mitglieder des Deutschen Bundestags.

Seeleute

Das elektronische A1-Verfahren gilt ab 1. Januar 2021 auch für die Besatzung von Hochseeschiffen, die unter europäischer Flagge fahren.

Wird eine Beschäftigung gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes auf See ausgeübt, gilt sie als in diesem Mitgliedstaat ausgeübt.

Etwas anderes gilt für die Schiffsbesatzung, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgeht und das Entgelt für die Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhält. Dann unterliegt die Besatzung den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnt.

Deutsche Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge unterliegen also grundsätzlich der deutschen Sozialversicherung. Werden deutsche Besatzungsmitglieder von ihren deutschen Reedereien auf Schiffen unter europäischer Flagge eingesetzt, kann die Fortgeltung der deutschen Sozialversicherungsregelungen mittels A1-Bescheinigung beantragt werden.

Ab 1. Januar 2021 gehören auch Seeleute zu dem Personenkreis, für die der Arbeitgeber eine A1-Bescheinigung elektronisch beantragt.

Für Schiffsbesatzungen wird der spezielle Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ eingeführt. Er enthält Angaben seitens der privatrechtlichen Arbeitgeber zur gewöhnlichen Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes. Darüber hinaus sind im A1-Antrag für Seeleute immer der Name des Schiffes,

die Flagge, unter der das Schiff fährt, und die IMO-Nummer anzugeben, mit der das Schiff identifiziert wird. IMO steht für International Maritime Organization.

Übt dagegen jemand nur vorübergehend eine Beschäftigung auf einem Schiff aus, ist ein regulärer Entsendeantrag und kein Entsendeantrag für Seeleute zu stellen.

Flug- und Kabinenbesatzung

Ab 1. Januar 2021 gehört die Flug- und Kabinenbesatzung zu dem Personenkreis, für die der Arbeitgeber eine A1-Bescheinigung elektronisch beantragt.

Die Tätigkeit von Flug- oder Kabinenbesatzungsmitgliedern gilt als in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die Heimatbasis des Arbeitgebers befindet. Für Tätigkeiten außerhalb des Mitgliedstaats, in dem sich die Heimatbasis befindet, benötigt die Flug- und Kabinenbesatzung eine A1-Bescheinigung.

Dazu wird ein eigener Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzung“ eingeführt. Er enthält unter anderem Angaben zum Arbeitgeber und zur Heimatbasis in Deutschland einschließlich des dreistelligen Flughafencodes.

Mehrfachbeschäftigte

Ab 1. Januar 2021 werden Mehrfachbeschäftigte in das elektronische A1-Verfahren aufgenommen.

Die sogenannte Mehrfachbeschäftigung liegt vor, wenn unter Beibehaltung der Beschäftigung in einem Mitgliedstaat zugleich eine Beschäftigung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausgeübt wird oder kontinuierlich Tätigkeiten abwechselnd in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeübt werden. Die Mehrfachbeschäftigung ist möglich bei Beschäftigung für

- einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber oder
- einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber oder
- mehrere Arbeitgeber.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann das Recht des Wohnmitgliedstaats des Beschäftigten weitergelten. Dann ist eine A1-Bescheinigung erforderlich, die für Zeiträume von bis zu fünf Jahren ausgestellt werden kann.

Für die Mehrfachbeschäftigten wird ein eigener Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ eingeführt. Enthalten sind alle Angaben, die es ermöglichen, die anzuwendenden Rechtsvorschriften festzulegen.

Trends & Tipps – Neues in der Sozialversicherung 2021

Eine Besonderheit betrifft die Rückmeldung: Der Arbeitgeber erhält unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument mit dem Hinweis, dass die Festlegung vorläufig erfolgte. Erst nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die bezeichneten Sozialversicherungsträger davon in Kenntnis gesetzt wurden, erhält die Bescheinigung endgültigen Charakter.

Wird die A1-Bescheinigung für Mehrfachbeschäftigte nicht oder nicht vollständig wie beantragt ausgestellt, erhält der Arbeitgeber nähere Informationen über die Beweggründe für die Entscheidung in einem zusätzlichen PDF-Dokument.

Die DVKA ist zuständig für

- Flug- und Kabinenpersonal, wenn sich die Heimatbasis der Person in Deutschland befindet,
- Mehrfachbeschäftigte, wenn die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten,
- Ausnahmevereinbarungen.

Annahmestelle für die elektronischen Anträge an die Krankenkasse, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen und die DVKA ist der GKV-Kommunikationsserver.

Ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, wird der A1-Antrag von der Datenannahmestelle der Rentenversicherung entgegengenommen.

Ausnahmevereinbarungen

Ab 1. Januar 2021 wird der Bescheid über eine Ausnahmevereinbarung mit einer A1-Bescheinigung ebenfalls elektronisch an den Arbeitgeber versandt.

Liegen die Voraussetzungen für eine Entsendung nicht mehr vor, können zwei europäische Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen vereinbaren, dass Beschäftigte weiterhin einem Rechtssystem zuzuordnen sind. Das kommt zum Beispiel in Betracht, wenn eine Entsendung länger als 24 Monate dauert. Damit wird vermieden, dass ein Arbeitnehmer für einen kurzen Übergangszeitraum nicht dem Recht des Heimatstaats unterliegt.

Die Ausnahmevereinbarung kann bereits elektronisch beantragt werden. Allerdings ist die Rückmeldung in 2020 noch papiergebunden.


Kann die Ausnahmevereinbarung ohne Einschränkungen erwirkt werden, erhält der Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument. Aus diesem gehen die genauen Umstände des Zustandekommens der Ausnahmevereinbarung hervor. Solche ergänzenden Informationen erhält der Arbeitgeber auch bei einer nicht oder nur teilweise erfolgreich abgeschlossenen Ausnahmevereinbarung.

Annahmestellen

Krankenkasse: Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der die grenzüberschreitend tätige Person versichert ist.

Rentenversicherung: Besteht keine gesetzliche Krankenversicherung, ist die A1-Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen.

Berufsständische Versorgungseinrichtung: Für nicht gesetzlich krankenversicherte Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zuständig. Diese Zuordnung gilt auch für Beamte, Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Seeleute.

Tipp: Die Grundsätze zum Datenaustausch und die Verfahrensbeschreibung inklusive Anlagen finden Sie im Portal [gkv-daten-austausch](#) .

Kein Papierausdruck der A1-Bescheinigung

Der Arbeitgeber erhält innerhalb von drei Arbeitstagen die Daten der A1-Bescheinigung. Er leitet diese Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich weiter.

Bisher war geregelt, dass dem Arbeitnehmer ein Papierausdruck der A1-Bescheinigung auszuhändigen ist. Jetzt ist dem Gesetzeswortlaut nach dem Arbeitnehmer die Bescheinigung lediglich „zugänglich zu machen“. Da kein Papierausdruck mehr notwendig ist, kann der Arbeitgeber oder Dienstherr die A1-Bescheinigung seinem Beschäftigten jetzt auch elektronisch übermitteln. Medienbrüche entfallen damit.

Informationspflichten

In die ab 1. Januar 2021 geltenden Grundsätze zum A1-Verfahren ist ergänzend ein Abschnitt zur Erklärung und zu den Informationspflichten des Arbeitgebers aufgenommen worden.

Danach erklärt der Arbeitgeber oder Dienstherr mit der Antragstellung ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen oder zu den gemachten Angaben eintreten. Wird zum Beispiel bei einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – gegebenenfalls auch rückwirkend – zu einem Widerruf der A1-Bescheinigung führen. Damit kommt es dann zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird oder wurde.

Corona: Auswirkungen auf das Arbeiten im Ausland

Entsendungen

Die Corona-Pandemie kann dazu führen, dass ein Einsatz im Ausland verschoben oder unterbrochen wird. Wird eine Entsendung für voraussichtlich nicht länger als zwei Monate unterbrochen und verschiebt sich das Ende des Auslandseinsatzes nicht nach hinten, bleibt die ausgestellte A1-Bescheinigung gültig. Eine Information durch den Arbeitgeber über die Unterbrechung ist nicht erforderlich. Verschiebt sich das Ende des Entsendezeitraums oder beträgt der Unterbrechungszeitraum mehr als zwei Monate, ist in der Regel eine neue Entsendebescheinigung zu beantragen. Auch ein Abbruch einer Entsendung ist anzuzeigen.

Grenzgänger

Wenn Grenzgänger, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt und in Deutschland wohnhaft sind, ihre Tätigkeit während der Pandemie vorübergehend im Homeoffice ausüben, ergeben sich für die Dauer von bis zu 24 Monaten keine Änderungen. Eine A1-Bescheinigung ist nicht erforderlich, kann aber im Bedarfsfall ausgestellt werden, wenn dies von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats ausdrücklich gefordert wird.

Entsprechendes gilt für Grenzgänger, die in Deutschland beschäftigt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Mehrfachbeschäftigte: Für Personen, die regelmäßig in zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten tätig sind, gilt, dass sich bis mindestens 31. Dezember 2020 nichts an der getroffenen Festlegung ändert. Das gilt auch bei anderer Verteilung der Arbeitszeit oder dann, wenn die Tätigkeit vorübergehend im Homeoffice ausgeführt wird.

Tipp: Weitere Informationen zu den Rechtsvorschriften in der Corona-Krise für Arbeitgeber finden Sie in der AOK-Fachbroschüre [Sozialversicherung in der Corona-Krise](#) und im [Arbeitgeberportal](#).

Versicherungsrechtliche Beurteilung entsandter Arbeitnehmer

Die Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung entsandter Arbeitnehmer ist am 18. März 2020 neu gefasst worden. Unter anderem wurden Regelungen zur Stellung des wirtschaftlichen Arbeitgebers innerhalb eines Konzernverbands getroffen. Hier ist zu prüfen, ob das entsendende Unternehmen nicht nur arbeitsbeziehungsweise zivilrechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Arbeitgeber ist beziehungsweise bleibt.

Die Stellung als wirtschaftlicher Arbeitgeber geht verloren, wenn das Arbeitsentgelt ganz oder überwiegend an das im Ausland ansässige verbundene Unternehmen weiterbelastet oder von diesem unmittelbar getragen wird.

Eine Entsendung kann auch dann vorliegen, wenn eine Person, die zuvor nicht bei dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt war, im Hinblick auf eine Entsendung eingestellt und direkt mit Beschäftigungsbeginn vorübergehend ins Ausland entsandt wird. Bedingung ist dabei, dass eine anschließende Weiterbeschäftigung bei dem entsendenden Unternehmen in Deutschland vorgesehen ist. Der Arbeitnehmer muss außerdem vor der Entsendung entweder in Deutschland beschäftigt gewesen sein oder wenigstens dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Wird dagegen eine ohne vorhergehende Beschäftigung in Deutschland und außerhalb Deutschlands wohnende Person von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen eingestellt und unmittelbar in einen Drittstaat entsandt, so handelt es sich nicht um eine Entsendung. Eine Ausnahme gilt, wenn für einen Arbeitnehmer (mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands) unmittelbar vor der Einstellung zur Entsendung in einen anderen Staat das deutsche Recht über soziale Sicherheit galt oder der Arbeitnehmer eine hinreichende Beziehung zur deutschen Sozialversicherung nachweisen kann. Das ist zum Beispiel ein Nachweis über rentenrechtliche Zeiten im Versicherungsverlauf der Rentenversicherung.

In den Sachverhalten, in denen sich auf der Grundlage der überarbeiteten gemeinsamen Verlautbarung eine andere Beurteilung ergibt als vorher, wird die versicherungsrechtliche Beurteilung aus Vertrauensschutzgründen für die Dauer der Beschäftigung nicht beanstandet.

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Die EU hat im Jahr 2018 die EU-Entsende-Richtlinie reformiert. Zum 1. August 2020 hat Deutschland die Regelungen mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in nationales Recht umgesetzt. Der Schutz nach Deutschland entsandter Arbeitnehmer wird damit erweitert. Im Prinzip gilt: gleicher Lohn für gleiche Arbeit für einheimische und nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer.

Bisher galten in Deutschland für Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen nur die Mindestlohnsätze. Jetzt gelten allgemeinverbindliche Tarifverträge, die höhere Tariflöhne als die Mindestentgelte in den Branchen vorsehen, auch für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer.

Außerdem sollen bessere Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden:

- EU-Unternehmen, die in Deutschland aktiv werden, müssen jetzt die entsendebedingten Kosten für Unterkunft, Reisekosten oder Verpflegung nach den Regeln des Herkunftslands tragen.
- Damit entsandte Arbeitskräfte unter angemessenen Bedingungen untergebracht werden, gelten Mindeststandards der Arbeitsstättenverordnung auch für ausländische Arbeitnehmer.
- Aufwandserstattungen oder Entsendezulagen, also alle Zahlungen, die die Beschäftigten erhalten, um entsendebedingte Kosten auszugleichen, dürfen nicht mehr auf den Lohn angerechnet werden.

- Für langzeitentsandte Arbeitskräfte mit Entsendezeiträumen von mehr als zwölf Monaten werden jetzt die deutschen Arbeitsgesetze umfassend angewandt. Ausnahmsweise kann eine Fristverlängerung um sechs Monate beantragt werden.

Im Rahmen der schrittweisen Inbetriebnahme versenden die deutschen Sozialversicherungsträger seit Mitte 2020 elektronische Informationen über die Ausstellung einer A1-Bescheinigung. Die Übermittlung an den Arbeitgeber, der die A1-Bescheinigung seinem Beschäftigten zugänglich macht, bleibt davon unberührt.


Europäischer Datenaustausch in der Sozialversicherung

Die Sozialversicherungsträger in der EU, im EWR und in der Schweiz tauschen Daten in Bezug auf die Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung aus. Die europäischen Vorschriften sehen vor, dass der Datenaustausch vollständig elektronisch erfolgt. Auch über ausgestellte A1-Bescheinigungen werden die Träger im Beschäftigungsstaat informiert.

Das EU-Projekt „Electronic Exchange of Social Security Information (EESSI)“ sorgt für eine gemeinsame IT-Architektur, die europaweit einen elektronischen Datenaustausch für alle Sozialversicherungszweige ermöglicht. Es handelt sich um ein gesamteuropäisches Digitalisierungsvorhaben, das rund 15.000 Sozialversicherungsträger betrifft.

Impressum:

Herausgeber: AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

Themenspezial Trends & Tipps – Neues in der Sozialversicherung 2021:
aok.de/fk/jahreswechsel 

Verlag und Redaktion: CW Haarfeld, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Gestaltung: CW Haarfeld GmbH

Bildrechte: Getty Images/Irina Velichkina (S.1)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 26. Januar 2021